



Statuten

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 – Unter dem Namen "Verein Altes Stellwerk Wildegg" besteht mit Sitz in Möriken-Wildegg ein Verein gemäss Art. 60 ff. des ZGB.

Art. 2 – Zweck des Vereins ist der Erhalt des historischen Wärter-Stellwerkgebäudes des Bahnhofs Wildegg. Er zeigt mit Führungen der Öffentlichkeit die alten Betriebseinrichtungen. Er wird unter anderem mit regelmässigen Veranstaltungen die Wildegger Bahngeschichte und frühe industrielle Entwicklung dokumentieren. Der Verein hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke. Die vorhandenen Mittel sind dauerhaft dem oben erwähnten Zweck gewidmet.

Mittel

Art. 3 – Die finanziellen Mittel bestehen aus:

1. Jahresbeiträgen der Mitglieder
2. Erlös aus Aktionen und Veranstaltungen
3. Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften und gemeinnützigen Institutionen
4. Zuwendungen Privater

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt im Maximum Fr. 30.- für Einzelmitglieder und Fr. 150.- für juristische Personen. Jungmitgliedern, welche das 20. Altersjahr noch nicht erreicht haben, wird der Mitgliederbeitrag erlassen.

Austretende und ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Mitgliedschaft

Art. 4 – Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, auch Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ueber die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Art. 5 – Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und hat jeweils 3 Monate im Voraus auf das Ende des Vereinsjahres zu erfolgen.

Ueber den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Generalversammlung.

Art. 6 – Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Organe

Art. 7 – Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

Art. 8 – Einberufung: Die Generalversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich durch schriftliche Einladung, die mindestens acht Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekanntzugeben.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn fünfzehn Mitglieder oder ein Fünftel der Mitglieder dies begehrt.

Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens fünfzehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu setzen.

Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosser Anfragen, so sind sie an der Generalversammlung zu besprechen. Eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Generalversammlung zulässig.

Art. 9 – Vorsitz und Protokoll: Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 10 – Befugnisse: Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren auf die Dauer von zwei Jahren
- b) Abnahme des Tätigkeitsberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge im Rahmen des statutarischen Maximalbetrages (vgl. Art. 3, Absatz 2)
- d) Beschlussfassung über einmalige Investitionen, die Fr. 2000.- übersteigen, oder über Erwerb und Verkauf von Liegenschaften sowie über Aufnahme von Darlehen
- e) Aenderung der Statuten und Auflösung des Vereins, letzteres durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder

Art.11 – Beschlussfassung: Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Vorstand

Art.12 – Zusammensetzung und Organisation: Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Zu einzelnen Fragen können zusätzliche Fachleute mit beratender Stimme zugezogen werden.

Art.13 – Obliegenheiten: Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen sind. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen Präsident oder Vizepräsident zusammen mit dem Kassier. Ueber die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art.14 – Beschlussfassung: Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

Rechnungsrevisoren

Art.15 – Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Auflösung des Vereins

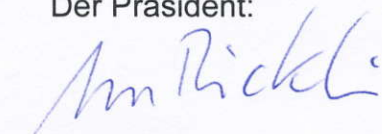
Art.16 – Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann.

Art.17 – Bei Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

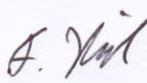
Schlussbestimmung

Art.18 – Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 17. November 2017 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 2. April 2005.

Der Präsident:


Urs Rickli

Der Kassier und Vizepräsident:


Franz Hirt